

5. Geldmittel. Sie sollen von den Durchschnittsbegabten selbst aufgebracht werden können. „Dem völlig mittellosen Mädchen darf das Studium nur geraten werden, wenn seine Begabung eine hervorragende, eine seltene ist“ (H. Dransfeld).

Der Kooperator nach dem neuen Codex iuris.

Von Dr Josef Kettenbacher, Domkapitular und Professor des Kirchenrechtes, Linz a. D.

Außer den im Kontexte angeführten Quellen wurde noch folgende Literatur zu Rate gezogen: Provinzialkonzil von Wien 1858, T. II., c. 6, 8. Synodus Dioecessana Linciensis Prima 1911, T. III., c. 1, n. 6. — Rechte des Pfarrers über die sogenannten Hilfsgeistlichen, von Dr Josef Freisen in „Theol.-prakt. Quartalschrift“, Linz 1903, S. 801 ff. — De cooperatoribus, von Dr Theod. Kohn im Archiv f. f. R., Mainz 1878, 39. Bd., S. 3 ff. — Ueber die amtliche und rechtliche Stellung der Pfarrapläne besonders in der Diözese Mainz, von Dr Friedrich Zimmermann, im Archiv f. f. R., 1879, 42. Bd., S. 410 ff. — Die Pfarrvikarie in der Diözese Trier, von Andreas Schüller, im Archiv f. f. R., 1909, 89. Bd., S. 34 ff. — Regulativ in der Diözese Breslau über das Verhältnis zwischen den Pfarrern und Kaplanen, 1873, im Archiv f. f. R., 1873, 29. Bd., S. 457 ff. — Weger und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl. „Hilfspriester“.

Obige Aufschrift darf die Leser nicht etwa auf den Gedanken bringen, als ob das neue kanonische Rechtsbuch über den Pfarrkooperator, über das Amt desselben als kirchliches Rechtsinstitut, über sein Verhältnis zum Pfarrer viele neue Bestimmungen treffen würde. Was der neue Codex iuris über den Pfarrkooperator wirklich Neues bringt, ist eigentlich wenig, aber was vor allem zu begrüßen ist, ist das, daß alles, was das kirchliche Recht bezüglich des Pfarrkooperators statuiert, in dem einzigen Kanon 476 kurz und bündig und doch zugleich erschöpfend zusammengefaßt ist, während bisher die einzelnen kanonischen Texte an verschiedenen Orten zu suchen waren.

Da, wie schon gesagt, das neue Rechtsbuch der Hauptsache nach die bisherigen kirchlichen Bestimmungen bezüglich der Kooperatoren beibehält, so ist gemäß Kanon 6, n. 2, 3, 4, auch der neue Gesetzestext des Kanons 476 größtenteils gemäß dem bisherigen geltenden Rechte und nach den bisherigen Erklärungen bewährter Kanonisten zu interpretieren.

Zu begrüßen im Interesse der Klarheit und Einheitlichkeit ist, daß nunmehr durch den Codex iuris ein offizieller Name für den Pfarrkooperator festgesetzt wird. Die kirchliche Bezeichnung dieses für die Seelsorge so wichtigen Gehilfen des Pfarrers ist vicarius cooperator oder kurz Kooperator, während man bisher je nach Verschiedenheit der Diözesen und Länder der Bezeichnung Kooperator, Vikar, Koadjutor, Kaplan u. s. w. begegnete.

Das Amt des Kooperators, officium vicarii cooperatoris, ist keineswegs ein Benefizium, was auch Kanon 1412, n. 1, feststellt.

Denn es fehlt ihm das rechtliche Erfordernis einer Institution in perpetuum gemäß can. 1409, indem es ja nach can. 476 erst, und auch nur für so lange zur Bestellung eines Kooperators kommt, „si parochus . . . nequeat solus convenientem curam gerere paroecliae . . .“; auch kann beim officium des Kooperators von einer eigentlichen Dotierung, die mit selbst fest verbunden wäre, nicht die Rede sein, indem ja bei Bestellung des Kooperators erst eine congrua remuneratio, can. 476, § 1, zu beschaffen und anzuweisen ist.

Das Amt des Kooperators ist zum Unterschiede von dem eines Pfarrers auch kein officium ordinarium, mit dem eine iurisdictio ordinaria verbunden wäre, die dem Inhaber des Amtes eben von Amts wegen zukommt, so daß er nomine et iure proprio seine Amtsgewalt ausübt, sondern, wie schon der Name vicarius cooperator erkennen läßt, es ist das Amt des Kooperators ein officium delegatum, in welchem der damit Bekleidete die Stelle eines anderen vertritt und nicht im eigenen Namen, sondern im Namen eines andern amtiert gemäß can. 476, § 6: „. . . ipse debet ratione officii parochi vicem supplere . . .“ Der Ausdruck vicarius darf auch nicht zur Ansicht verleiten, daß die potestas des Kooperators etwa eine ordinaria vicaria sei — cod. iur. can. 197, § 2 — so wie z. B. die potestas des Generalvikars. Diesem kommt seine potestas auf Grund des Amtes zu, dem vicarius cooperator dagegen auf Grund der Delegation, wie dies erhellt aus den Worten des can. 476, § 6: „Eius iura et obligationes ex statutis dioecesis, ex litteris Ordinarii et ex ipsius parochi commissione desumantur . . .“

Da zur Errichtung eines Kirchenamtes die necessitas oder utilitas ecclesiae den Beweggrund zu bilden hat, so wird auch zur Bestellung eines Kooperators eine iusta causa erfordert. Canon 476, § 1, bestimmt: „Si parochus propter populi multitudinem aliasve causas nequeat, iudicio Ordinarii, solus convenientem curam gerere paroecliae, eidem detur unus vel plures vicarii cooperatores, quibus congrua remuneratio assignetur.“ Die Veranlassung zur Bestellung eines Kooperators hat also zu bilden der Umstand, daß der Pfarrer den Ansprüchen, welche eine gedeihliche Seelsorge stellt, mit seiner Person allein nicht mehr genügen kann. Letzteres kann seinen Grund haben in dem Anwachsen der Seelenzahl, im zunehmenden Alter oder in der Kränklichkeit des Pfarrers, in der Vermehrung der seelsorglichen Agenden, in den erhöhten Ansprüchen, die die Vereinstätigkeit und die soziale Fürsorge an die Zeit und Kräfte des Seelsorgers stellen u. s. w. Ob ein gesetzlicher Grund zur Bestellung eines Kooperators gegeben ist, das hat in den einzelnen Fällen der Ordinarius zu beurteilen — iudicio Ordinarii —; gleichwohl ist es selbstverständlich, daß das bischöfliche Ordinariat seine Verfügungen nicht non audito parochio treffen wird.

Jedoch ist der Ordinarius auch berechtigt, wenn er die gesetzlichen Gründe für gegeben hält, selbst gegen den Willen des Pfarrers zur

Admittierung eines Kooperators zu schreiten. Conc. Trident. sess. XXI. de ref. c. 4 bestimmt: „Episcopi, etiam tanquam Apostolicae Sedis delegati, in omnibus ecclesiis parochialibus vel baptismalibus, in quibus populus ita numerosus sit, ut unus rector non possit sufficere ecclesiasticis sacramentis ministrandis et cultui divino peragendo, cogant rectores, vel alios, ad quos pertinet, sibi tot sacerdotes ad hoc munus adjungere, quot sufficiant ad sacramenta exhibenda et cultum divinum celebrandum.“ Das gleiche schreibt vor Innocent. XIII., const. „Apostolici ministerii“, 23. Maii 1723, § 13.

Der § 2 des obzitierten Kanons 476 des Codex iuris normiert: „Vicarii cooperatores constitui possunt sive pro universa paroecia, sive pro determinata paroeciae parte.“ Für gewöhnlich geschieht die Anstellung des Kooperators in der Weise, daß er im ganzen Pfarrgebiete sich seelsorglich zu betätigen hat. Es könnte aber auch ein Kooperator nur für einen bestimmten Teil des Pfarrgebietes admittiert werden. Man darf dabei nicht etwa an eine Teilung — divisio — des Pfarrgebietes denken; das Pfarrgebiet bleibt ungeteilt. In manchen Pfarreien sind gewisse Teile des Pfarrsprengels weit von der Pfarrkirche entfernt, so daß es die Bewohner als große Beschwerde empfinden, zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Befriedigung ihrer seelsorglichen Bedürfnisse den weiten Weg zur Pfarrkirche, zum Pfarrer zu machen. Um diesen Beschwerden abzuhelpen, wird in jenem abgelegenen Teil der Pfarre eine Filialkirche erbaut und dortselbst ein eigener Kooperator angestellt, der die ganze Seelsorge dort ausübt, auch die Matrifensführung für jenen Teil des Pfarrsprengels übernimmt u. s. w. Dem Pfarrer bleiben dann nur gewisse Agenden reserviert, z. B. die Kirchenvermögensverwaltung. Solche exponierte Kooperatoren werden manchmal auch *Expositi* genannt und man spricht auch von *Exposituren*. Instruktiv für diese Materie ist: Oberhirl. Verordnungsblatt f. d. Diözese Bassau, Nr. 18, 1904, im Archiv f. t. K., 1905, 85. Bd., S. 565 ff.

Das Recht, den Kooperator zu ernennen, steht dem Ordinarius zu. Canon 476, § 3, bestimmt: „Non ad parochum, sed ad loci Ordinarium, audito parcho, competit ius nominandi vicarios cooperatores e clero saeculari.“ Das Conc. Trident. sess. XXI., de ref. c. 4., hatte den Pfarrern das Recht zugestanden, sich den Kooperator selbst zu wählen. Allein dem Bischöfe stand das Recht zu, die Hilfspriester zu prüfen bezüglich ihrer Eignung zur Seelsorge und sie zu approbieren. Wenn der Pfarrer innerhalb der ihm festgesetzten Zeit keinen Kooperator anstellte oder einen ungeeigneten, dann hatte der Bischof den Kooperator einzusetzen. Innocent. XIII., const. „Apostolici ministerii“, 23. Maii 1723, § 13. Auf Grund einer gesetzlichen Gewohnheit wurde aber in manchen Ländern: Frankreich, Spanien, Deutschland, Oesterreich — Wernz, Jus Decret. T. II. P. II. pag. 688; Scherer, RM. I., S. 648 — die Bestimmung

des Konzils von Trient später nicht mehr eingehalten und es wurden die Kooperatoren von den Bischöfen frei ernannt. Nach dem neuen Codex iuris steht das Ernennungsrecht dem Bischof allein zu, aber *audito paroko*. Dieses *audito paroko* ist gemäß can. 105, n 1., des Codex iuris zwar so zu verstehen, daß die Admittierung des Kooperators nicht gültig wäre, wenn der Pfarrer überhaupt nicht gehört würde; es bedeutet aber nicht, daß der Wunsch des Pfarrers erfüllt werden muß, wohl aber, daß die Meinung des Pfarrers bei Bestellung des Kooperators vom Bischof angehört werden, der Pfarrer nach seiner Meinung gefragt werden müsse. Ob sich diese Bestimmung des neuen kirchlichen Gesetzbuches namentlich in größeren Diözesen, wo die Anstellung und Versetzung von Kooperatoren so häufig vorkommt, stets wird einhalten lassen, kann bezweifelt werden. Die Anstellung eines Kooperators hat nicht selten die Folge, daß auch andere Kooperatoren den Posten wechseln müssen. Es soll nun jeder Pfarrer um seinen Wunsch gefragt werden. Der zur Admittierung in Aussicht genommene Kooperator ist aber dem Pfarrer gar nicht bekannt, und es muß sich daher der Pfarrer nach Informationen über den ihm zugeordneten Kooperator umsehen. Das alles verursacht bedeutenden Zeitverlust und es ist daher die Frage berechtigt, ob solche Verzögerungen bei Anstellung der Kooperatoren, die in großen Diözesen beständig vorkommen müssen, mit der geordneten Verwaltung der Diözese in Einklang zu bringen sind. Es dürfte wohl die Ansicht Berechtigung haben, daß der Pfarrer sein Recht, gehört zu werden, nur beanspruche, wenn besondere Gründe vorliegen, und daß es daher der Diözesanregierung erlaubt sein muß, Kooperatoren anzustellen auch *non audito paroko*, wenn in dringenden Fällen das Interesse der Diözese es so erheischt. Es ist übrigens auch nicht ausgeschlossen, daß das *audire parokum* noch nachträglich geschehe. In den Erläuterungen zu den wichtigsten Bestimmungen des Codex iuris für den Diözesanklerus wird für die Diözese Linz — Beilage zum Linzer Diözesanblatt 1918, S. 4* — in diesem Punkte folgendes angeordnet: „Wie bisher, kann auch fernerhin der Pfarrer bei der Admittierung eines Kooperators Einwände dagegen erheben; werden sie nicht als wesentlich und begründet erkannt, bleibt die Admittierung aufrecht.“

Bezüglich der Regularpfarren bestimmt can. 476, § 4: „*Vicarios cooperatores religiosos Superior cui id ex constitutionibus competit, audito paroko, praesentat Ordinario, cuius est, eosdem approbare*“.

Dem Ordinarius steht nicht nur das Recht zu, den Kooperator zu ernennen, sondern auch, ihn mit der kirchlichen Gewalt zur Ausübung der seelsorglichen Tätigkeit auszurüsten: Can. 476, § 1: „... *eidem (paroko) detur unus vel plures vicarii cooperatores* ...“ und can. 476, § 6.

Nach can. 465, § 1, ist der Pfarrer verpflichtet, im Pfarrhause bei der Pfarrkirche zu wohnen, nur *iusta de causa* kann der Ordi-

narius gestatten, daß der Pfarrer nicht bei der Kirche wohne, sondern anderswo. Doch darf die Wohnung des Pfarrers von der Pfarrkirche nicht so weit entfernt sein, daß dadurch die Erfüllung der pfarrlichen Obliegenheiten beeinträchtigt wird. Da die Berufstätigkeit des Kooperators mit der des Pfarrers gleichartig ist, so ist es selbstverständlich, daß auch bezüglich der Residenzpflicht des Kooperators gleiche Vorschriften gelten wie für den Pfarrer. Kanon 476, § 5, normiert: „*Vicarius cooperator obligatione tenetur in paroeia residendi secundum statuta dioecesana vel laudabiles consuetudines aut Episcopi praescriptum; imo prudenter curet Ordinarius, ad normam can. 134, ut in eadem paroeciali domo commoretur.*“ Da es ohne Beeinträchtigung der Seelsorge wohl nicht möglich ist, daß der Kooperator anderswo als in der eigenen Pfarre und in der Nähe der Pfarrkirche wohne, so werden die statuta dioecesana, die laudabiles consuetudines und die praescripta Episcopi gewiß überall darauf gedrungen haben, daß der Kooperator in der Nähe der Pfarrkirche wohne. Ja, das Interesse der Seelsorge und der Vorteil des Kooperators in geistlicher und zeitlicher Hinsicht lassen es als dringend wünschenswert erscheinen, daß der Kooperator im Pfarrhause wohne, wofür zu sorgen der vorzitierte § 5 den Ordinarius ermahnt. Auch der Kanon 134 des neuen kirchlichen Gesetzbuches dringt darauf, daß die *vita communis* beibehalten werde, wo sie besteht: „*Consuetudo vitae communis inter clericos laudanda ac suadenda est, eaque ubi viget, quantum fieri postet, servanda.*“ Der Vorschrift des § 7 unseres Kanons 476: „*Subest paroco, qui eum paterne instruat ac dirigat in cura animarum, ei invigilet . . .*“ kann wohl auch von Seite des Pfarrers am besten dann nachgekommen werden, wenn der Kooperator im Pfarrhause wohnt. In der für die Diözese Linz anlässlich des Inkrafttretens des Codex iuris canonici erfolgten Regelung der Pfarrhofverhältnisse — Linzer Diözesanblatt 1918, S. 187 ff. — wird bezüglich des Wohnens und der Residenzpflicht der Kooperatoren angeordnet: „a. 16. Dem Kooperator gebührt im Pfarrhause Wohnung und Verpflegung. Hinsichtlich der Wohnung möge der Pfarrer bei aller Vorliebe für hergebrachte Gebräuche doch bedenken, daß der Kooperator jahraus, jahrein sein Zimmer benützen muß, während ein Gastzimmer vielleicht nur das eine oder andere Mal im Jahre benützt wird. Ist dem Kooperator ein angenehmes Heim geboten, so fühlt er sich heimischer, bleibt lieber zu Hause, und mancherlei Mißhelligkeiten bleiben erspart. Bei künftigen Neubauten soll immer dafür gesorgt werden, daß jeder Kooperator zwei Zimmer erhalte.“ „a. 12. Es muß verlangt werden, daß der Pfarrer mit seinen Hilfspriestern in einem eigenen Zimmer speise, nicht etwa im Speiszimmer der Dienstboten oder gar in der Küche Laien, von vorübergehenden Besuchen abgesehen, sollen nicht mit ihnen regelmäßig zu Tische sitzen, am allerwenigsten ein Dienstbote des Pfarrhofes und wäre es auch der

eigene Bruder oder die Schwester eines der Herren Seelsorger. Gerade bei Tisch wird sich den Priestern, die tagsüber mit ihren Arbeiten beschäftigt sind, oft die einzige erwünschte Gelegenheit ergeben, seelsorgliche Angelegenheiten, auch vertrauliche, zu besprechen.“

„a. 19. Hinsichtlich des Tisches kann und soll eine allgemeine Norm nicht aufgestellt werden, weil die Verhältnisse zu verschieden sind. Getränke bei Tisch oder Pause zu bieten, ist kein Pfarrer verpflichtet. Doch möge jeder Pfarrer die in seinem Keller eingelagerten Getränke bereitwillig und zu Eigentkosten dem Kooperator überlassen, oder ihm das Einlagern selbst angekaufter Getränke gestatten, damit dieser nicht veranlaßt wird, unnötigerweise das Gasthaus zu frequentieren oder gar in Privathäusern das zu suchen, was ihm im Pfarrhause vorenthalten wird.“ „b 3. Der Pfarrer sorge stets dafür, und wenn nötig auch mit allem Nachdrucke, daß die Wirtschafterin sich als Diensthote, nicht als Herrin im Hause betrachte und benehme.

... Der Kooperator betrachte die Wirtschafterin, wie auch die etwaigen anderen Pfarrhofbediensteten als Diensthoten des Pfarrers, nicht als seine eigenen. Er wahre ihnen gegenüber die priesterliche Würde, sei im notwendigen Verkehr mit ihnen freundlich, nicht barsch und herrisch, vermeide jegliche Vertraulichkeit und trage etwaige Beschwerden über sie dem Pfarrer vor, ohne sich selbst mit ihnen in einen Zank einzulassen.“ „a. 11. Wie die Diözesansynode Tit. III. c. I. 6 — Synodus Dioecesis Linciensis Prima 1911 — bestimmt, darf der Kooperator ohne Vorwissen und Zustimmung des Pfarrers niemals die Pfarre verlassen. Es ergibt sich aus der seelsorglichen Pflicht, allzeit für plötzlich angemeldete Versehänge und sonstige dringende Funktionen bereit zu sein, auch die weitere Pflicht, beim Verlassen des Pfarrhauses, wenn dessen Zweck, z. B. die Schule, nicht ohnehin bekannt ist, jedesmal anzugeben, wohin und auf wie lange die Abwesenheit erfolgt. Jeder Kooperator kann einen zweiwöchentlichen Urlaub zur Zeit der Schulferien beanspruchen. Will er aber über einen Sonntag ausbleiben, so hat er für gottesdienstliche Aushilfe persönlich aufzukommen. Obligate Abwesenheit (z. B. Reise zu Exerzitien, zu einer Prüfung, zu einem Leichenbegängnisse u. dgl.) werden in diese Urlaubszeit nicht eingerechnet.“

Was die wichtige Frage anbelangt, welches denn die Rechte, Befugnisse, Verpflichtungen, Agenden des Kooperators sind, kurz gesagt, welches der Inhalt der ihm übertragenen kirchlichen Gewalt ist, so wird im § 6 des wiederholt bezogenen Kanons 476 folgendes festgesetzt: „Eius iura et obligationes ex statutis dioecesis, ex litteris Ordinarii et ex ipsius parochi commissione desumantur; sed nisi aliud expresse caveatur, ipse debet ratione officii parochi vicem supplere eumque adiuvari in universo paroeciali ministerio, excepta applicatione Missae pro populo.“ Aus diesem Gesetztexte erhellt, daß der Kooperator als Stellvertreter und Gehilfe des Pfarrers inhaltlich dieselbe kirchliche Gewalt hat wie der Pfarrer;

allein während des Pfarrers geistliche Gewalt eine potestas ordinaria ist, die er iure proprio ausübt, ist die geistliche Gewalt des Kooperators eine potestas delegata, die er nomine et iure alieno ausübt und sie als Stellvertreter und Gehilfe eines andern, des Pfarrers, betätigt. Doch kann die potestas delegata des Kooperators auch eine nähere Umschreibung erhalten durch die statuta dioecesana, zu denen wohl auch die gesetzmäßige Partikulargewohnheit gehört, indem gewisse Agenden dem Pfarrer ausschließlich reserviert sind. Auch ist das Maß der Befugnisse des Kooperators weiters zu beurteilen ex litteris Ordinarii, aus dem Anstellungsdocumente, das der Kooperator eingehändigt erhält, wie ja gemäß den kirchlichen Bestimmungen über die potestas delegata der Delegierte bei Betätigung einer Gewalt sich innerhalb der Grenzen seines Mandates halten muß, can. 203. Der vorzitierte § 6 sagt aber auch, daß die iura et obligationes des Kooperators auch ex ipsius parochi commissione zu entnehmen sind. Da dem Pfarrer potestate ordinaria das Recht zur Ausübung der Seelsorge in seiner Pfarre zusteht, dem Kooperator aber nur als Gehilfen und Stellvertreter des Pfarrers, so ist es klar, daß dem Pfarrer die Oberleitung in der Seelsorge und das Recht der Verteilung der Agenden zustehen muß. Die iura parochialia, die das ius commune dem Pfarrer zuweist, sollen doch gewiß nicht durch einen beigegebenen Gehilfen beeinträchtigt werden. Wenn daher keine andere vom Ordinarius oder den Diözesanstatuten festgesetzte Geschäftsordnung besteht, so ist der Pfarrer berechtigt zu bestimmen, welche Agenden er selbst erledigen will und welche er dem Kooperator zur Besorgung überlassen will; auch in einzelnen Fällen kann der Pfarrer eine geistliche Funktion sich reservieren, obwohl vielleicht für gewöhnlich selbe vom Kooperator erledigt wird. Dazu aber würde den Pfarrer seine leitende Stellung nicht berechtigen, den Kooperator von der Betätigung der ihm durch seine Anstellung als Kooperator übertragenen Gewalt ganz auszuschließen. Wenn, wie im § 2 des Kanons 476 vorgesehen ist, ein Kooperator für einen bestimmten Teil des Pfarrgebietes angestellt ist und dort die ganze Pfarrseelsorge ausübt, so wird durch eine solche Admittierung die pfarrliche Gewalt über jenes Gebiet des Pfarrsprengels nicht aufgehoben; die Anstellung gibt dem Kooperator nur eine mit der ordentlichen Gewalt des Pfarrers konkurrierende, nicht aber die pfarrliche Gewalt ausschließende Befugnis. In manchen Pfarreien gibt es neben dem Pfarrbenefizium auch noch andere Benefizien, wo dann der Benefiziat auch mit den Befugnissen eines Kooperators beauftragt ist. In diesem Falle ist der Benefiziat hinsichtlich seiner stiftungsmäßigen Obliegenheiten an den Stiftbrief gebunden; bezüglich seiner Tätigkeit als Kooperator untersteht er der Oberleitung des Pfarrers.

Der Canon 462 normiert: „Functiones parochi reservatae sunt, nisi aliud iure caveatur: 1°. Baptismum conferre sollemnter; 2°. Sanctissimam Eucharistiam publice ad infirmos in propria paroecia

deferre; 3°. Sanctissimam Eucharistiam publice et privatim tanquam Viaticum ad infirmos deferre atque in periculo mortis constitutos extrema unctione roborare, salvo praescripto can. 397, n. 3, 514, 848, § 2, 938, § 2; 4°. Sacras ordinationes et ineundas nuptias denuntiare; matrimonii assistere; nuptialem benedictionem impertiri 5°. Iusta funebria persolvere ad normam can. 1216; 6°. Domibus ad normam librorum liturgicorum benedicere Sabbato Sancto vel alia die pro locorum consuetudine; 7°. Fontem baptismalem in Sabbato Sancto benedicere, publicam processionem extra ecclesiam ducere, benedictiones extra ecclesiam cum pompa ac sollemnitatem impertiri, nisi agatur de ecclesia capitulari et Capitulum has functiones peragat.“ Es fragt sich nun, ob in den im Canon 476, § 6, dem Kooperator zugesprochenen Befugnissen: „parochi vicem supplere eumque adiuvari in universo paroeciali ministerio, excepta applicatione Missae pro populo“, auch schon die Befugnis, die dem Pfarrer im Canon 462 reservierten Funktionen vorzunehmen, enthalten ist, oder ob der Kooperator zur Vornahme dieser dem Pfarrer reservierten Funktionen einer besonderen Bevollmächtigung von Seite des Pfarrers bedarf. Letzteres könnte durch die Klausel im can. 476, § 6: „nisi aliud expresse caveatur“, als angedeutet erscheinen. Allein es heißt auch im Canon 462: „Functiones parochi reservatae sunt, nisi aliud iure expresse caveatur“, und dieses „nisi“ könnte man vielleicht in den Worten des can. 476, § 6: „parochi vicem supplere eumque adiuvari in universo paroeciali ministerio, excepta applicatione Missae pro populo“ erblicken. Vielleicht ist es zweckdienlich, zu erinnern, daß es nach Canon 476, § 1, zur Admittierung eines Kooperators erst kommt, „si Parochus . . . nequeat . . . solus convenientem curam gerere paroeciae“. Zur Lösung unserer Frage können vielleicht auch die canones 848 und 938 einiges Licht bringen. Canon 848 lautet: „§ 1. Ius et officium sacram communionem publicae ad infirmos etiam non paroecianos extra ecclesiam deferendi, pertinet ad parochum intra suum territorium. § 2. Ceteri sacerdotes id possunt in casu tantum necessitatis aut de licentia saltem praesumpta eiusdem parochi vel Ordinarii.“ Canon 938 lautet (die letzte Delung betreffend): „§ 2. . . minister ordinarius est parochus loci, in quo degit infirmus; in casu necessitatis, vel de licentia saltem rationabiliter praesumpta eiusdem parochi vel Ordinarii loci, alius quilibet sacerdos hoc sacramentum ministrare potest.“ Also nach dem ius commune kann der Ordinarius zu den dem Pfarrer reservierten Funktionen der Krankensacramentum und die Spendung der letzten Delung auch einen anderen Priester bevollmächtigen; warum soll diese Bevollmächtigung nicht auch mit der Anstellung als Kooperator gegeben sein, da doch nach can. 476, § 6, „ipse (vicarius cooperator) debet ratione officii parochi vicem supplere eumque adiuvari in universo paroeciali ministerio excepta applicatione Missae pro populo“?

Die gleiche Frage kann gestellt werden bezüglich der Delegation des Kooperators zur Eheassistenz. Assistiert der Kooperator dem Abschluß der Ehe gültig auf Grund seiner Anstellung als Kooperator durch den admittierenden Ordinarius, oder bedarf er hiezu einer eigenen Delegation von Seite des Pfarrers? Nach Kanon 1095, § 2, kann sowohl der Pfarrer als der Ordinarius einem anderen Priester die Delegation zur Trauung geben. Ist das Trauungsrecht des Pfarrers ein größeres als das des Ordinarius? Nach Kanon 1096, § 1, ist die Delegation zur Trauung *expresse, sacerdoti determinato* zu geben und kann den *vicariis cooperatoribus* auch eine *delegatio generalis* gegeben werden. Ist dem allem nicht schon entsprochen, indem der Kooperator durch das Anstellungsdokument vom Ordinarius die Befugnis erhält, „*parochi vicem supplere eumque adiuvere in universo paroecciali ministerio, excepta applicatione Missae pro populo*“? Es dürfte in manchen Diözesen die Sachlage diese sein, daß dem Kooperator zur Vornahme der dem Pfarrer vom *ius commune* reservierten Funktionen kein spezielles Mandat gegeben wird, sondern der Kooperator diese Funktionen vornimmt wie die anderen, die Trauungsvollmacht vielleicht ausgenommen. Es dürfte hierin der in den einzelnen Diözesen gezeigte *usus* maßgebend sein. Bezüglich der Delegation zur Eheassistenz dürfte in vielen Diözesen die Sachlage die sein, daß der Pfarrer dem Kooperator diese Delegation gibt. Der Grund hiefür dürfte wohl darin zu suchen sein, daß die Ehefachen besonders schwierige sind und weil, wie zum Beispiel in Oesterreich, der Pfarrer auch der staatlich anerkannte Amtszeuge für die Trauung ist. Für die Diözese Linz ist in diesem Punkte folgendes angeordnet (Linzener Diözesanblatt 1909, S. 62): „Im allgemeinen leisten sie (die Kooperatoren) nur insoweit gültige Eheassistenz, als sie vom *parochus* des betreffenden Pfarrsprengels dazu delegiert werden . . . Es wird allen Pfarrvorständen zur Pflicht gemacht, ihren Kooperatoren klar und bestimmt, eventuell schriftlich, den Umfang und die Grenzen ihrer Delegation in Ehefachen bekanntzugeben.“ Diese Bestimmung bleibt auch nach dem Inkrafttreten des *Codex iuris canonici* in Geltung (Beilage zum Linzener Diözesanblatt 1918, S. 17*).

Es könnte auch die Frage aufgeworfen werden, ob der Kooperator die ihm mit seiner Anstellung als Kooperator delegierte kirchliche Gewalt in einzelnen Fällen auch anderen Priestern subdelegieren könne. Da § 6 des Kanons 476 sagt: „*... ipse debet ratione officii parochi vicem supplere eumque adiuvere in universo paroecciali ministerio, excepta applicatione Missae pro populo*“, so geht daraus hervor, daß die *potestas delegata* der Kooperatoren inhaltlich eine *delegatio ad universitatem causarum* in *cura animarum* darstellt. Nun sagt can. 199, § 3: „*Potestas delegata ad universitatem negotiorum ab eo qui infra Romanum Pontificem habet ordinariam potestatem, potest in singulis casibus subdelegari*“. Allein es gilt auch

die Bestimmung des can. 203, § 1: „*Delegatus qui sive circa res sive circa personas mandati sui fines excedit, nihil agit.*“ Wenn der Delegierende die potestas subdelegandi dem Delegierten vorenthält, so kann eben der Delegierte nicht subdelegieren.

Da nach can. 476, § 6, die Rechte und Pflichten des Kooperators aus den Diözesanstatuten, aus dem Anstellungsdekrete des Ordinarius und der Beauftragung durch den Pfarrer zu entnehmen sind, die Befugnisse, die aus diesen drei genannten Quellen dem Kooperator zufließen, jedoch nach den verschiedenen Diözesen verschieden geartet sein können und auch sind, so dürfte die potestas subdelegandi der Kooperatoren nicht so einfachhin behauptet werden können.

Bezüglich des Verhältnisses des Kooperators zu seinem Pfarrer ist noch von Bedeutung, was § 7 des oft zitierten Kanons 476 normiert: „*Subest paroco, qui eum paterne instruat ac dirigat in cura animarum, ei invigilet et saltem quotannis ad Ordinarium de eodem referat.*“ Das Verhältnis des Pfarrers zu seinem Kooperator soll ein väterliches sein. Der junge Priester, besonders wenn er zum erstenmal nach Vollendung seiner theologischen Studien in die seelsorgliche Tätigkeit eintritt, benötigt einen erfahrenen Führer und Ratgeber; das soll ihm sein Pfarrer sein. Der Bischof soll seinen Seelsorgsklerus genau kennen und daher wissen, mit welchem Eifer, Geschick und Erfolg der Kooperator der seelsorglichen Tätigkeit obliegt; daher soll der Pfarrer alljährlich über seinen Kooperator an den Ordinarius Bericht erstatten. Für die Diözese Vinz (Regelung der Pfarrhofverhältnisse, Vinzer Diözesanblatt 1918, S. 187 ff.) gelten in dieser Hinsicht auch folgende Normen: „a. 3. Aus diesem Rechtsverhältnisse zwischen dem Pfarrer und Kooperator ergibt sich vor allem, daß der Kooperator seinem Pfarrer als dem unmittelbaren Vorgesetzten Gehorsam und Ehrfurcht schuldet und daß er sich in sämtlichen Obliegenheiten der Seelsorge nicht als selbständigen Seelsorger betrachten darf, sondern als Mithelfer des Pfarrers.“ „a. 4. Dieses Rechtsverhältnis macht es aber auch dem Pfarrer zur Pflicht, den ihm beigegebenen vicarius cooperator nicht als einen Diener anzusehen, sondern als Stellvertreter und Mithelfer im verantwortungsvollen Ante der Seelsorge, der ihm die Last erleichtert, die Verantwortung vermindert. Der priesterliche Charakter des Kooperators legt dem Pfarrer zudem die Pflicht auf, in ihm seinen geistlichen Mitbruder zu erblicken, der ihm wohl an Jahren und Erfahrung nachsteht, aber mit der gleichen geistlichen Würde geziert ist. Es soll somit zwischen beiden das Verhältnis brüderlicher Liebe bestehen oder in Rücksicht auf den zumeist herrschenden Altersunterschied das Pietätsverhältnis des Vaters zum Sohne.“ „a. 5. Das richtige Erfassen dieses Verhältnisses von beiden Seiten wird von selbst ergeben, daß zwischen den Seelsorgern Eintracht und Liebe herrscht. Beide streben das gleiche erhabene Ziel an: *Dei gloriam et animarum salutem.* Ueber die Mittel, welche dazu im allgemeinen und in

einzelnen besonderen Fällen zweckdienlich erscheinen, werden sie sich besprechen und sodann einheitlich vorgehen." Vergleiche hiezu auch: Diözesansynode von Paderborn 1867, P. III. c. 10; *Instructio Pastoralis* der Diözese Eichstätt, 1877, p. 446 u. 445; Diözesansynode zu Tünffkirchen 1863, T. V. § 4. (Archiv f. k. R., 1864, 12. Bd., S. 453 ff.)

Entsprechend den Worten des heiligen Paulus, I. Cor. IX, 13: „Qui altari deservunt, cum altari participant“, gebührt dem Kooperator auch ein standesgemäßer Unterhalt. Kanon 476, § 1, verfügt ausdrücklich: „... eidem (parochi) detur unus vel plures vicarii cooperatores, quibus congrua remuneratio assignetur“. Es fragt sich nun, auf wessen Kosten, von woher, dem Kooperator seine ihm gebührende Entlohnung anzuweisen sei? Die Antwort liegt nahe und lautet dahin, daß diejenigen den Kooperator entlohnen sollen, zu deren Vorteil er seine seelsorglichen Dienste leistet, nämlich zunächst der Pfarrer, dann die Pfarrangehörigen. Die Höhe der Entlohnung zu bestimmen, steht dem Bischof zu. Dies folgt insbesondere aus den Bestimmungen des Concil. Trident. sess. VI. de ref. c. 2 und sess. XXI. de ref. c. 4, 6, sowie aus der Konstitut. Innozent. XIII. „Apostolici ministerii“ vom 23. Mai 1723, § 13. Vergleiche hiezu das Urteil der Römischen Rota vom 1. August 1911, Salisburgen. im Archiv f. k. R., Mainz, 1912, 92. Bd., S. 55 ff. Es wird sich jedoch nicht selten die Notwendigkeit ergeben, von der Heranziehung des Pfarrers zur Leistung der Entlohnung für den Kooperator teilweise abzugehen, indem ja meistens auch das Einkommen des Pfarrers eben ausreicht zum standesgemäßen Unterhalt des Pfarrers, nicht aber auch zur Anweisung eines Gehaltes an den Kooperator. Zu einer Beitragsleistung für den Kooperator wird sich wohl jeder Pfarrer herbeilassen müssen in der Weise, daß er die sogenannte kleine Stola, die sonst auch dem Pfarrer zukommen würde, wenn er keinen Kooperator hätte, gewohnheitsmäßig diesem überlassen muß. Man versteht unter der kleinen Stola die Honorare, die bei Taufen, Trauungen, Beisetzgängen, Hervorsetzungen u. s. w. dem die Funktion vornehmenden Priester vor Seite der Pfarrangehörigen zukommen. Diese, die Pfarrangehörigen, sind eben der zweite Faktor, der zur Leistung der dem Kooperator gebührenden Remuneration nächst dem Pfarrer heranzuziehen ist. Zu diesen Beiträgen der Gläubigen sind auch zu rechnen die Remuneration für Erteilung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen, wo solche Remunerationen gesetzlich vorgeschrieben sind, die Wegentschädigung bezüglich der Filialschulen, die in manchen Pfarren dem Kooperator gestatteten Getreidesammlungen und insbesondere die kongruamäßigen Bezüge, die in manchen Ländern alljährlich aus Staatsmitteln den Kooperatoren zukommen.

Eine besondere Aufgabe weist der Codex iuris dem Kooperator zu im Falle, daß die Pfarrei durch den Tod des Pfarrers oder auf

andere gesetzliche Weise vakant wird. Nach Kanon 472, n. 2, 3, hat der Kooperator, bevor ein Pfarrprovisor, vicarius oeconomus, bestellt ist, die Leitung der Pfarre zu übernehmen. Sind zwei oder mehrere Kooperatoren an der Pfarre angestellt, so übernimmt die Leitung der Pfarre der primus; sind sie gleichgestellt, der munere antiquior. Wer die Leitung der Pfarre interimistisch übernommen hat, hat auch den Ordinarius vom Eintritte der Vakatur zu verständigen.

Es erübrigt noch die Frage: Auf welche Weise verliert der Kooperator sein Amt? Da das Amt des Kooperators ein delegiertes ist, so verliert er es in allen Fällen, in welchem nach dem ius commune die potestas delegata erlischt. Hier ist besonders zu beachten der Kanon 207, § 1: Die potestas delegata erlischt nicht resolutio iure delegantis; wenn also der Ordinarius vom Amte scheidet, z. B. durch Tod, so erlischt deshalb nicht die Amtsgewalt des von ihm angestellten Kooperators.

Bezüglich der Benefizialkooperatoren bestimmt Kanon 477, § 2: „Quod si vicaria sit beneficalis, vicarius cooperator removeri potest processu ad normam iuris, non solum ob causas propter quas alii parochi removeri possunt, sed etiam si graviter subiectioni defecerit parochi debitae in exercitio suarum functionum.“

Bezüglich der Kooperatoren der Regularpfarreien bestimmt Kanon 477, § 1: „Vicarii paroeciales . . . , si religiosi sint, amoveri possunt ad normam can. 454, §5“; der §5 des can. 454 lautet: „Parochi autem, ad religiosam familiam pertinentes, sunt semper, ratione personae, amovibiles ad nutum tam loci Ordinarii, monito Superiore quam Superioris, monito Ordinario, aequo iure, non requisito alterius consensu: nec alter alteri causam iudicii sui aperire multoque minus probare tenetur, salvo recurso in devolutivo ad Apostolicam Sedem.“ Was also hier vom Pfarrer (Pfarrvikar) gesagt wird, gilt auch vom Kooperator.

Die Kirche in Witwentrauer und der Priester.

Von P. Tezeliu Halusa, Bad Allersdorf (Nordmähren).

Niemand kann leugnen, daß es in der Kirche von Anfang an Vergernisse gegeben hat, gibt und geben wird, ja, daß man, wie der verstorbene Jesuitenprovinzial Batiz schreibt,¹⁾ in ihren Annalen viel mehr und schwerere, entsetzlichere Sünden und Lasteraten und Verbrechen verzeichnet findet als in den Chroniken anderer Religionsgenossenschaften, und zwar darum in dieser furchtbaren Größe und Zahl vorfindet, weil die Sünden der Kinder der Kirche einen größeren Mißbrauch an Gnade, einen schwereren Undank gegen Gott, eine

¹⁾ Fünfzig kleine Homilien . . . 2, S. 448.